

1. § 251 charakterisiert das **Wesen der Militärstrafat**. Für sie gelten trotz bestehender Besonderheiten des militärischen Lebens keine anderen Grundsätze als für alle übrigen Straftaten. Die Militärstrafat ist demnach entweder ein Vergehen oder ein Verbrechen nach § 1 Abs. 2 und 3. § 251 bestimmt weiterhin den Täterkreis der Militärstrafat.

2. **Militärperson** ist, wer ein Wehrdienstverhältnis begonnen hat.

Aktiven Wehrdienst leisten Soldaten im Grundwehrdienst, Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere auf Zeit und Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufs-offiziere in der NVA und den Grenztruppen der DDR (Wehrpflichtgesetz, Beschluß des Staatsrates der DDR über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade vom 10. 12.1973, GBl. I 1973 Nr. 57 S. 555, AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den aktiven Wehrdienst in der NVA — Dienstlaufbahnordnung NVA - vom 10. 12. 1973, GBl. I 1973 Nr. 57 S. 556, AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den aktiven Wehrdienst in den Grenztruppen der DDR vom 10. 12. 1-973, GBl. I 1973 Nr. 57 S. 561).

Wehrersatzdienst leisten Angehörige anderer bewaffneter Organe der DDR im Rahmen der Festlegungen des Nationalen Verteidigungsrates (§ 25 Wehrpflichtgesetz). Gegenwärtig ist das der Dienst in den Organen des MfS, in den VP-Bereitschaften, in den Kompanien der Transportpolizei, in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung und in der Zivilverteidigung (1. DB zur Reservistenordnung vom 30. 7.1969, GBl. II 1969 Nr. 77 S. 479 ff., § 1 Abs. 2, AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Aufstellung von Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 7. 9. 1964, GBl. I 1964 Nr. 11 S. 129, AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den

Dienst in der Zivilverteidigung vom 1. 11. 1977, GBl. I 1977 Nr. 34 S. 365).

Reservistenwehrdienst leisten Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der NVA, die zur Ausbildung oder zu Übungen im Rahmen des Reservistenwehrdienstes einberufen wurden oder den Reservistenwehrdienst freiwillig ableisten (§ 27 ff. Wehrpflichtgesetz, AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den Wehrdienst der Reservisten — Reservistenordnung — vom 30. 7.1969, GBl. I 1969 Nr. 7 S. 45, § 3).

3. Der aktive Wehrdienst, der Wehrersatzdienst und der Reservistenwehrdienst beginnen mit dem Termin, der im Einberufungsbefehl oder im Befehl über deren Beginn festgelegt ist (§ 20 Wehrpflichtgesetz, § 2 Dienstlaufbahnordnung NVA, AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Erfassung, Musterung und Einberufung von Wehrpflichtigen — Musterungsordnung - vom 30. 7. 1969, GBl. I 1969 Nr. 7 S. 41, § 14, § 3 Reservistenordnung).

Alle Wehrpflichtigen sind ab 00.00 Uhr des im Einberufungsbefehl oder im Befehl über den **Beginn des Wehrdienstes** festgelegten Tages Militärperson im Sinne des Gesetzes (§ 14 Abs. 3 Musterungsordnung). Die genannten Zeitpunkte, nicht die Ablegung des Fahnen-eides bzw. des Gelöbnisses begründen das Wehrdienstverhältnis' als Militärperson mit allen Rechten und Pflichten.

Der aktive Wehrdienst, der Wehrersatzdienst und der Reservistenwehrdienst **enden** mit dem Termin, der im Entlassungsbefehl festgelegt ist, spätestens um 24.00 Uhr des festgelegten Tages (§ 23 Abs. 1 u. 2 Wehrpflichtgesetz, § 14 Dienstlaufbahnordnung NVA).

Militärpersonen, die während ihres aktiven Wehrdienstes zu Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren oder Strafarrrest verurteilt werden, bleiben in der Regel Angehörige der NVA, der Grenztruppen der DDR oder der Organe des Wehrersatz-